Bekanntmachung, betreffend die akademische Vorbildung und die Prüfung der Archiv-Aspiranten (StA Münster, Dienstregistratur B I, 2 Bd. 2)

I. Behufs zweckmäßiger Vorbereitung auf den preußischen Staats-Archivdienst werden die Aspiranten auf die Beachtung nachstehender Gesichtspunkte hingewiesen:

1) Zum Verständniß des Wortinhalts der archivalischen Dokumente bedarf es eingehender Vertrautheit mit Paläographie, Diplomatik und Chronologie, sowie ausreichender Kenntnisse in den darin zumeist gebrauchten Sprachen, Lateinisch, Mittelhochdeutsch, Mittelniederdeutsch und Französisch.

2) Zur richtigen Auffassung und Verwerthung des Sachinhalts der Dokumente gehört ferner die Kenntniß der Geschichte Deutschlands im Mittelalter und in der Reformationszeit, der Geschichte Brandenburg-Preußens in älterer und neuerer Zeit, der deutsdien Territorialgeschichte in Übersicht und der mittelalterlichen Kunstgeschichte.

3) Aus dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften müssen hinzutreten: als allgemeine Einführung Encyklopädie des Rechts oder Institutionen des Römischen Rechts, ferner deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, deutsches Staatsrecht, preußisches Verwaltungsrecht und dessen Geschichte, Kirchenrecht, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

4) Endlich ist dem Archivbeamten unentbehrlich das genaue Verständniß der Archivwissenschaft und der praktischen Archivkunde.

5) Den Archiv-Aspiranten wird daher die Anhörung von Vorlesungen über die zu 1–4 bezeichneten Disziplinen und die Theilnahme an Uebungcn aus dem Gebiete derselben empfohlen. Insbesondere ist es unerläßlich, daß dieselben mit Erfolg mindestens zwei Semester einem Seminar für die historischen Hilfswissenschaften, zwei Semester einem historischen, ein Semester einem deutschphilologischen Seminar als Mitglieder angehört und mindestens ein Semester an Uebungen über Archivkunde theilgenommen haben.

6) Im übrigen bleibt die Auswahl, sowie die Reihenfolge der Vorlesungen dem Ermessen der Aspiranten überlassen.

7) An der Universität Marburg ist ein Seminar für geschichtliche Hilfswissenschaften mit der besonderen Aufgabe errichtet, bei seiner Thätigkeit auf diesem Wissenschaftsgebiete vorzugsweise auf die Ausbildung von Archiv-Aspiranten Bedacht zu nehmen. Auch werden seitens des Staats-Archivars des Marburger Staats-Archivs an der dortigen Universität Vorlesungen über Archivwissensdaft und praktische Uebungen zur Vorbereitung auf den Archivdienst gehalten.

Es hat dies jedoch nicht den Zweck, das Studium an der Universität Marburg für die Archiv-Aspiranten obligatorisch zu machen. Vielmehr steht denselben die Wahl der Universität innerhalb des Reichsgebietes frei.

8) Die Dauer der Studienzeit ist mindestens auf sechs Semester, wenn irgend möglich aber auf sieben oder acht Semester zu bemessen.

Die Zulassung zum Archivdienste ist von der Ablegung einer Prüfung abhängig. Dieselbe erfolgt nach Maßgabe der von dem Präsidenten des Staats-Ministeriums erlassenen, in der Anlage beigefügten Prüfungsordnung vom heutigen Tage.

Berlin, den 6. April 1894.

Der Präsident	Der Minister
des	der geistlichen, Unterrichts- und

Staats-Ministeriums.
Graf zu Eulenburg.

Medizinal-Angelegenheiten.
Dr. Bosse.

Prüfungsordnung für die Archiv-Aspiranten

§ 1.

Die Prüfung der Archiv-Aspiranten erfolgt durch die in Marburg eingerichtete Prüfungskommission.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem jeweiligen Staats-Archivar des dortigen Staats-Archivs und vier Professoren der Universität, welche vorzugsweise dem Kreise der Vertreter der Geschichte, der Rechtswissenschaft, der historischen Hilfswissenschaften und der deutschen Philologie zu entnehmen sind.
Die vier akademischen Mitglieder der Kommission werden von der Archivverwaltung im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung auf drei Jahre ernannt. Scheidet eines derselben während dieser Zeit aus, so wird ein Ersatz für die Restzeit bestellt.

§3.

Der jeweilige Direktor der Staats-Archive ist Ehrenvorsitzender der Kommission. Er führt, wenn er anwesend ist, den Vorsitz, nimmt die Aufsicht über die Geschäftsthätigkeit der Kommission wahr und hat das Recht, jeder Zeit Berichte von derselben zu erfordern und sich ihre Akten vorlegen zu lassen.

§4.

Für die regelmäßige Geschäftsführung der Kommission wird von der Archivverwaltung im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung eines der akademischen Mitglieder zum Vorsitzenden bestellt. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung, setzt die Prüfungstermine an, leitet die Prüfungen, führt das Geschäftsjournal, zeichnet die geschäftliche Korrespondenz und verwahrt die Akten der Kommission.

§ 5.

Die Meldung zur Prüfung ist dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen. Derselben sind beizufügen:

1) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums,
2) die akademischen Abgangszeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß der Kandidat mindestens sechs Semester an einer Universität des Deutschen Reichs studiert hat,
3) der durch persönliche Zeugnisse der akademischen Lehrer zu erbringende Nachweis, daß er mit Erfolg mindestens zwei Semester einem Seminar für die historischen Hilfswissenschaften, zwei Semester einem historischen, ein Semester einem deutsch-philologischen Seminar als Mitglied angehört und mindestens ein Semester an Uebungen über Archivkunde theilgenommen hat,
4) eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung,
5) das Zeugnis über die Militärverhältnisse,
6) fünfzig Mark Prüfungsgebühren.

§ 6.

Die Prüfung ist eine mündliche und erfolgt in dauernder Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder der Kommission.

§ 7.

Sie erstreckt sich auf deutsche, für die neuere Zeit insbesondere preußische Geschichte, auf deutsche Rechtsgeschichte, auf preußisches Staats- und Verwaltungsrecht und deren Geschichte, sowie auf die historischen Hilfswissenschaften, wobei Fragen über die Kenntnisse des Kandidaten in der lateinischen, mittelhoch- und mittelniederdeutschen sowie in der französischen Sprache anzuschließen sind.
Hat der Kandidat an den von dem Staats-Archivar geleiteten Uebungen in der Archivkunde theilgenommen oder unter dessen Leitung bereits im Staats-Archiv praktisch gearbeitet, so hat der letztere am Schluß der Prüfung über die Fortschritte desselben in der Archivkunde zu berichten.

§ 8.

Im allgemeinen geht die Aufgabe der Prüfung dahin, nicht so sehr den Besitz eines weitläufigen Memorierstoffs bei dem Kandidaten zu erkunden, als sich zu überzeugen, daß er die Sicherheit der wissenschaftlichen Methode, die Gewöhnung an klare Begriffe und einsichtige Anschauung nebst ausreichender Literaturkunde und damit die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Weiterlernen erlangt habe.

§ 9.

In der Prüfung über deutsche Geschichte erscheint es angemessen, sich zunächst mit der Entwicklung des alten Kaiserthums übersichtlich zu beschäftigen. Dann ist näher auf die preußische Geschichte seit 1640 einzugehen und zwar vorwiegend auf die allmähliche Erhebung des Staats durch Kriege und auswärtige Politik, seine Stellung im Deutschen Reich und später im Deutschen Bunde, sowie die Entstehung des neuen Reichs.

§ 10.

Wenn der Prüfung in der politischen Geschichte hier vornehmlich die Entwickelung des Reichs und der auswärtigen Politik zugewiesen wird, so bleibt für die Prüfung in der Rechtswissenschaft die Entwickelung der deutschen Territorien und ihrer inneren Zustände vorbehalten. Auch hier sind die Verhältnisse des früheren Mittelalters nur summarisch zu behandeln; etwas ausführlicher kann auf die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung eines Fürstlichen Territoriums im 15. oder 16. Jahrhundert eingegangen werden. Das Hauptthema aber bildet die Entwickelung des inneren Staatsrechts der Verfassung und Verwaltung Preußens von 1640 bis auf die großen Reformen der Gegenwart.

§ 11.

Wie sich versteht, bleibt die Auswahl der in der einzelnen Prüfung näher zu erörternden Abschnitte dieser großen Gebiete dem Ermessen der Examinatoren ebenso wie etwaige Modifikationen der Abgrenzung zwischen der Prüfung in der Geschichte und Rechtswissenschaft ihrer Verständigung überlassen. Das wesentlichste ist nur, daß dabei der praktische Zweck der Prüfung, die Vorbereitung zu dem Archivdienst, nie aus dem Auge verloren wird.

§ 12.

Nach demselben Grundsatz ist in der Paläographie zu verfahren. Die älteren Schriften kommen nur insoweit in Betracht, als sie grundlegend für die spätere Entwickelung gewesen sind. Für den künftigen Archivar ist die Hauptsache, daß er sich die Fähigkeit erworben hat, die Dokumente aus dem 13. bis 16. Jahrhundert rasch und sicher zu lesen und zu verstehen. Zum Erweise dafür ist ihm in der Prüfung ein passend ausgewähltes Dokument in lateinischer und ein

anderes in deutscher Sprache vorzulegen. In der Diplomatik ist aus demselben Grunde weniger Gewicht auf die älteren Kaiser- oder Papstdiplome, als auf die späteren Fürstlichen, Kloster-und Privaturkunden zu legen. In der Chronologie kommt es wesentlich auf das christliche Kalenderwesen mit seiner Osterberechnung (Osterstreit, Ostertafeln), seinen Festen und Heiligentagen, seinen verschiedenen Jahresanfängen u. s. w. und demnach auf die Fähigkeit des Kandidaten an, mittelalterliche Datierungen gewandt und korrekt in den heutigen Kalender umzusetzen.

§ 13.

Das durchschnittliche Zeitmaß der Prüfung ist für jeden Kandidaten in der Geschichte und der Rechtswissenschaft auf je eine, in den historischen Hilfswissenschaften und Sprachen im ganzen auf zwei Stunden festgesetzt. Jedoch bleibt es der Kommission überlassen, falls sie in einem Prüfungstermine zwei Kandidaten zu prüfen für zweckmäßig erachtet, die Dauer desselben auf sechs Stunden zu beschränken.

§ 14.

Lassen die akademischen Zeugnisse eines Kandidaten erhebliche Lücken in der Reihe der erforderlichen Wissensgebiete erkennen, so kann die Kommission durch zusätzliche Fragen ermitteln, inwieweit diese Lücken durch Privatstudium ausgefüllt worden sind.

§ 15.

Die Prüfung kann nach dem Ermessen der Kommission in einem Universitäts- oder in einem Archivraume abgehalten werden.

§ 16.

Jeder Examinator giebt sofort nach beendeter Befragung sein motiviertes Urtheil zu Protokoll. Auf Grund desselben werden die einzelnen Theile des Zeugnisses festgestellt.

Ueber das Gesamtergebniß der Prüfung, ob dieselbe genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist, entscheidet ein Mehrheitsbeschluß der Kommission.

§ 17.

Bei ungenügendem Ausfall kann die Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden.

Eine weitere Wiederholung ist nicht statthaft.

§ 18.

Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten das Zeugniß darüber ausgehändigt. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Staats-Archivar unterschrieben.

§ 19.

Ausnahmen von den im § 5 festgesetzten Erfordernissen und sonstigen einzelnen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu gestatten, ist der Direktor der Staats-Archive befugt.

Die Prüfungskommission, welche mit dem Beginn des Sommer-Semesters 1894 zusammentritt, wird jedoch während des ersten Jahres ihrer Thätigkeit, ohne den allgemeinen Zweck ihrer Aufgabe aus dem Auge zu verlieren, bei der Beurtheilung des Studienganges des Kandidaten billige Rücksicht auf den bisherigen Mangel fester Prüfungsvorschriften nehmen und daher nach

Umständen auch von der Beibringung des in § 5 Abs. 2 Nr. 3 erforderten Nachweises in einzelnen Stücken absehen.

§ 20.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft. Auf Aspiranten, welche bereits vor diesem Zeitpunkte durch den Direktor der Staats-Archive in die Liste der Bewerber eingetragen sind, findet dieselbe keine Anwendung.

§ 21.

Nach dem 1. April 1894 wird der Direktor der Staats-Archive nur auf Grund eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung einen Bewerber in die Aspirantenliste aufnehmen.

Nach der Einberufung in den Archivdienst kann einem Kandidaten, der die Prüfung besonders gut bestanden hat, die sonst auf drei Monate festgesetzte unentgeltliche Prüfungszeit angemessen abgekürzt werden.

Berlin, den 6. April 1894.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung betr. die Vorbildung und Prüfung der Archiv-Aspiranten (StA Münster, Dienstregistratur B I, 2 Bd. 3)

Entsprechend den für die Aufnahme in den Königlichen Bibliotheksdienst bestehenden Vorschriften bestimme ich hiermit, daß vom 1. April 1897 ab zu den Nachweisen, die nach § 5 der „Prüfungsordnung für die Archivaspiranten" vom 6. April 1894 (Reichs- und Staats-Anzeiger No. 85 vom 11. April 1894; Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1894 Seite 67-70) der Meldung zur Prüfung beizufügen sind, noch ein Zeugnis über Ablegung eines zweijährigen Volontärdienstes im Bereich der Staatsarchivverwaltung hinzutritt. Gesuche um Zulassung zum Volontärdienst sind an den Direktor der Staatsarchive zu richten und können nur nach Maßgabe des voraussichtlichen Ersatzbedürfnisses berücksichtigt werden. Den Volontären steht es frei, das zweite Volontärjahr am Staatsarchive zu Marburg zuzubringen, sofern sie die mit der dortigen Universität verbundene Archivschule zu besuchen beabsichtigen.

Berlin, 18. Dezember 1896

Der Vice-Präsident des Staatsministeriums

von Boetticher

Verordnung betreffend die Zulassung zum wissenschaftlichen Archivdienst bei den Königlichen Staatsarchiven. (StA Münster Dienstregistratur B I, 2 Bd. 3)

§ 1. Die Fähigkeit zur Anstellung im wissenschaftlichen Archivdienst wird durch einen zweijährigen freiwilligen Vorbereitungsdienst bei den Königlichen Staatsarchiven und nach erfolgreicher Ablegung der archivalischen Fachprüfung erlangt.

§ 2. Für die Zulassung zum freiwilligen Vorbereitungsdienst sind erforderlich:

1. die Zeugnisse über das Universitätsstudium, durch welche der Nachweis erbracht wird, daß der Bewerber dem systematischen Studium obgelegen und außerdem an den für den Archivar unentbehrlichen Vorlesungen und Übungen in Paläographie, Urkundenlehre, Chronologie, historischer Geographie, in Germanistik und Rechtsgeschichte teilgenommen hat,

2. der Nachweis, daß der Bewerber die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und zwar in Geschichte für die oberen Klassen, in Deutsch und Lateinisch (oder Französisch) für die mittleren Klassen mit gutem Erfolge bestanden oder an einer deutschen Universität den vorgeschriebenen Habilitationsleistungen für das Fach der mittleren und neueren Geschichte genügt hat,
3. der Nachweis, daß der Bewerber bei einer deutschen Universität auf Grund einer gedruckten dem Gesuch beizufügenden Dissertation über ein geschichtliches Thema und mündlicher Prüfung zum Doktor der Philosophie promoviert worden ist,
4. eine amtsärztliche Gesundheitsbescheinigung,
5. der Nachweis, daß dem Bewerber diejenigen Mittel gesichert sind, die für seinen standesgemäßen Unterhalt während der nächsten Jahre erforderlich erscheinen.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zum freiwilligen Vorbereitungsdienst ist an den Generaldirektor der Staatsarchive zu richten. Dem Gesuch sind außer den nach § 2 erforderlichen Nachweisen beizufügen:

6. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
7. ein Zeugnis über die Militärverhältnisse,
8. Zeugnisse über eine etwaige frühere wissenschaftliche Beschäftigung oder Berufstätigkeit.

§ 4. Die Gesuche sind bis zum 15. Februar bezw. 15. August einzureichen. Die Einstellung der Anwärter erfolgt zum 1. April und 1. Oktober.

§ 5. Während des ersten Jahres wird der Anwärter dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin zur Dienstleistung überwiesen. Auch ist er verpflichtet, an den daselbst in Verbindung mit der Unterrichtsverwaltung eingerichteten Fortbildungslehrgängen regelmäßig teilzunehmen, nach deren Abschluß er in der Regel einem Staatsarchiv in der Provinz zur weiteren Dienstleistung überwiesen werden soll. Falls sich herausstellt, daß der Anwärter sich für den Archivdienst nicht eignet, ist von dem geschäftsführenden Leiter des Geheimen Staatsarchivs oder dem Direktor des Staatsarchivs, bei dem er beschäftigt ist, möglichst frühzeitig dem Generaldirektor der Staatsarchive zu berichten und seine Entlassung zu beantragen.

§ 6. Die archivalische Fachprüfung erfolgt bei der von mir in Berlin eingesetzten Prüfungskommission, welche aus dem Generaldirektor der Staatsarchive als Vorsitzenden, vier ordentlichen Mitgliedern für die Hauptfächer und zwei außerordentlichen Mitgliedern, denen die fakultative Prüfung in Polnisch und in deutscher Kunstgeschichte obliegt, teils Archivaren, teils Universitätslehrern, besteht. Sie werden von der Archivverwaltung, die Universitätslehrer im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung, auf drei Jahre ernannt. Scheidet ein Mitglied der Kommission während dieser Zeit aus, so wird ein Ersatz für die Restzeit bestellt.

§ 7. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Beizufügen sind die in §§ 2 und 3 verlangten Schriftstücke, ferner die Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung des zweijährigen freiwilligen Vorbereitungsdienstes und sechzig Mark Prüfungsgebühren, bezw. je fünfzehn Mark mehr für die fakultativen Prüfungen in Polnisch und in deutscher Kunstgeschichte.

§ 8. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung, setzt die Prüfungstage an und leitet die Prüfungen.
§ 9. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber in Klausur zwei mittelalterliche Urkunden, eine lateinische und eine deutsche, und zwei Aktenstücke aus der neueren Zeit, eines in deutscher und eines in französischer Sprache, abzuschreiben und zu bearbeiten.
§ 10. Die mündliche Prüfung erfolgt in dauernder Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission und soll in erster Linie ergeben, ob der Prüfling sich die für den wissenschaftlichen Archivdienst erforderlichen Kenntnisse in den historischen Hilfswissenschaften, in der Archivwissenschaft und in der Rechtswissenschaft erworben hat.
§ 11. In den historischen Hilfswissenschaften wird verlangt:

1. in der Paläographie Vertrautheit mit der Entwickelung der Schrift, sichere Fertigkeit im Lesen und in der Zeitbestimmung von Schriftstücken aus dem 10. bis 18. Jahrhundert, und Kenntnis der Systematik und Praxis der Kürzungen;
2. in der Urkundenlehre gründliche Kenntnis der Lehre von den Kaiser- und Papsturkunden des Mittelalters, sowie der Lehre von den Privaturkunden, Übung in den Methoden der Prüfung und Bearbeitung dieser Schriftstücke, Vertrautheit mit dem Kanzleiwesen sowohl des Mittelalters wie der neueren Zeiten;
3. in der Chronologie Kenntnis des mittelalterlichen Kalenderwesens und der Kalenderreform und Sicherheit in der Handhabung der chronologischen Tabellen;
4. in der Genealogie, Heraldik und Sphragistik Kenntnis der Grundzüge dieser Wissenschaften und der Entwickelung der Wappen und Siegel und Übung in der Handhabung der literarischen Hilfsmittel;
5. in der historischen Geographie Vertrautheit mit der Geschichte der deutschen Territorien, der weltlichen wie der geistlichen, vornehmlich derjenigen, aus denen der preußische Staat erwachsen ist und deren archivalische Bestände sich jetzt in den Staatsarchiven befinden.
   Bei der Prüfung in der Urkundenlehre sind Urkunden verschiedener Zeit und verschiedener Herkunft vorzulegen, an denen der Prüfling in Ergänzung der schriftlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse der lateinischen Urkundensprache und der älteren und neueren hoch- und niederdeutschen Sprache nachzuweisen hat.

§ 12. In der Archivkunde soll der Prüfling zeigen, daß er die Geschichte des abendländischen Archivwesens und der wichtigsten ausländischen Archive und die Organisation und Bestände der deutschen Archive kennt. Es ist zugleich festzustellen, ob er genügende Kenntnisse des alten und neuen Behördenwesens besitzt, deren Archivalien sich jetzt in den Staatsarchiven befinden.
§13. In der Rechtswissenschaft hat die Prüfung sich auf Feststellung der Grundbegriffe der Rechtswissenschaft, sowie der für den Archivar unentbehrlichen Kenntnisse in der deutschen Rechtsgeschichte, im deutschen und preußischen Staats- und Verwaltungsrecht und im Kirchenrecht zu erstrecken.
§ 14. Auf Wunsch des Bewerbers kann eine besondere Prüfung in der polnischen Sprache stattfinden, deren Beherrschung für den Archivar in den östlichen Provinzen des Staats erwünscht ist. Überhaupt kann den Bewerbern im Interesse

ihrer früheren Anstellung und Beförderung nicht dringend genug empfohlen werden, sich ausreichende Kenntnisse in einer der Sprachen zu verschaffen, deren Gebiete an das preußische Staatsgebiet angrenzen, nämlich des Holländischen oder des Dänischen oder des Schwedischen, des Russischen oder des Czechischen.
Auch in der deutschen Kunstgeschichte kann auf Wunsch des Bewerbers eine besondere Prüfung stattfinden.
§ 15. Das Zeitmaß der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling in den historischen Hilfswissenschaften auf 2 Stunden, in der Archivkunde auf 1 Stunde, in der Rechtswissenschaft auf 1 Stunde festgesetzt. Für die Ergänzungsprüfung in Polnisch und in deutscher Kunstgeschichte ist je 1 Stunde vorgesehen.
§ 16. Nach beendeter Prüfung gibt der Prüfende sein begründetes Urteil ab. Auf Grund des Protokolls werden die einzelnen Teile des Zeugnisses festgestellt. Über das Gesamtergebnis der Prüfung, ob sie „genügend“ oder „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden oder ob sie nicht bestanden ist, wird durch Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder der Prüfungskommission entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
§ 17. Bei nicht genügendem Ausfall, aber nur wenn begründete Aussicht besteht, daß eine zweite Prüfung ein besseres Ergebnis erwarten läßt, kann die Prüfung nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht statthaft.
§ 18. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Einen Anspruch auf Verwendung im Staatsarchivdienst gewährt das Zeugnis indessen nicht. Da bei dem verhältnismäßig geringen Ersatzbedürfnis der Staatsarchivverwaltung nur eine beschränkte Anzahl von Bewerbern zum Archivdienst selbst zugelassen werden kann, behält sich die Staatsarchivverwaltung vor, hierzu diejenigen auszuwählen, die sowohl durch tüchtige Leistungen während ihres freiwilligen Vorbereitungsdienstes wie durch die mit gutem Erfolg abgelegte Fachprüfung die sichere Gewähr für eine ersprießliche Erfüllung ihrer späteren Amtsobliegenheiten, sowohl in bezug auf die Verwaltung der Archive wie in bezug auf wissenschaftliche Leistungen, bieten. Die zum Staatsarchivdienst Zugelassenen haben den Dienst bei einem der Staatsarchive als Archivhilfsarbeiter zunächst unentgeltlich bis zu ihrer Ernennung zu Archivassistenten fortzusetzen.
§19. Auf Antrag des Generaldirektors der Staatsarchive behalte ich mir vor, in besonderen Fällen zu genehmigen, daß der freiwillige Vorbereitungsdienst auf ein Jahr verkürzt werde. Auch ist der Generaldirektor der Staatsarchive befugt, Ausnahmen von den im § 2 festgesetzten Erfordernissen und von sonstigen einzelnen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu gestatten.
§20. Die bisherigen Bestimmungen über die Vorbildung und die Prüfung der Archivaspiranten vom 3. Mai 1906 behalten Geltung bis zum 1. Oktober 1918. Von da ab treten die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1917.

Der Vizepräsident des Staatsministeriums.
von Breitenbach

Roggisch (1. 10. 1937, StA Düsseldorf, ausgeschieden 1. 6. 1939)
Behre (1. 11. 1937, StA Kiel, Wehrdienst)
Weber (1. 12. 1937, StA Stettin, ausgeschieden Ende 1939)
Wolter (1. 4. 1938, StA Königsberg, Wehrdienst)
⚔ Sandmöller, Helmut (1. 9. 1938, StA Hannover, Wehrdienst)
Masuch, Werner (1. 1. 1939, StA Düsseldorf, Wehrdienst)
Runge, Nicolaus (1. 1. 1939, StA Marburg, Wehrdienst; Archivschule Marburg 1950/52)

C. *Bekanntmachung, betreffend die akademische Vorbildung und die Prüfung der Archiv-Aspiranten (StA Münster, Dienstregistratur B I, 2 Bd. 2)*

I. Behufs zweckmäßiger Vorbereitung auf den preußischen Staats-Archivdienst werden die Aspiranten auf die Beachtung nachstehender Gesichtspunkte hingewiesen:

1) Zum Verständniß des Wortinhalts der archivalischen Dokumente bedarf es eingehender Vertrautheit mit Paläographie, Diplomatik und Chronologie, sowie ausreichender Kenntnisse in den darin zumeist gebrauchten Sprachen, Lateinisch, Mittelhochdeutsch, Mittelniederdeutsch und Französisch.

2) Zur richtigen Auffassung und Verwerthung des Sachinhalts der Dokumente gehört ferner die Kenntniß der Geschichte Deutschlands im Mittelalter und in der Reformationszeit, der Geschichte Brandenburg-Preußens in älterer und neuerer Zeit, der deutschen Territorialgeschichte in Übersicht und der mittelalterlichen Kunstgeschichte.

3) Aus dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften müssen hinzutreten: als allgemeine Einführung Encyklopädie des Rechts oder Institutionen des Römischen Rechts, ferner deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, deutsches Staatsrecht, preußisches Verwaltungsrecht und dessen Geschichte, Kirchenrecht, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

4) Endlich ist dem Archivbeamten unentbehrlich das genaue Verständniß der Archivwissenschaft und der praktischen Archivkunde.

5) Den Archiv-Aspiranten wird daher die Anhörung von Vorlesungen über die zu 1—4 bezeichneten Disziplinen und die Theilnahme an Uebungen aus dem Gebiete derselben empfohlen. Insbesondere ist es unerläßlich, daß dieselben mit Erfolg mindestens zwei Semester einem Seminar für die historischen Hilfswissenschaften, zwei Semester einem historischen, ein Semester einem deutschphilologischen Seminar als Mitglieder angehört und mindestens ein Semester an Uebungen über Archivkunde theilgenommen haben.

6) Im übrigen bleibt die Auswahl, sowie die Reihenfolge der Vorlesungen dem Ermessen der Aspiranten überlassen.

7) An der Universität Marburg ist ein Seminar für geschichtliche Hilfswissenschaften mit der besonderen Aufgabe errichtet, bei seiner Thätigkeit auf diesem Wissenschaftsgebiete vorzugsweise auf die Ausbildung von Archiv-Aspiranten Bedacht zu nehmen. Auch werden seitens des Staats-Archivars des Marburger Staats-Archivs an der dortigen Universität Vorlesungen über Archivwissenschaft und praktische Uebungen zur Vorbereitung auf den Archivdienst gehalten.

Es hat dies jedoch nicht den Zweck, das Studium an der Universität Marburg für die Archiv-Aspiranten obligatorisch zu machen. Vielmehr steht denselben die Wahl der Universität innerhalb des Reichsgebietes frei.

8) Die Dauer der Studienzeit ist mindestens auf sechs Semester, wenn irgend möglich aber auf sieben oder acht Semester zu bemessen.

II. Die Zulassung zum Archivdienste ist von der Ablegung einer Prüfung abhängig. Dieselbe erfolgt nach Maßgabe der von dem Präsidenten des Staats-Ministeriums erlassenen, in der Anlage beigefügten Prüfungsordnung vom heutigen Tage.

Berlin, den 6. April 1894.

Der Präsident des Staats-Ministeriums. Graf zu Eulenburg.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dr. Bosse.

Prüfungsordnung für die Archiv-Aspiranten

§ 1.

Die Prüfung der Archiv-Aspiranten erfolgt durch die in Marburg eingerichtete Prüfungskommission.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem jeweiligen Staats-Archivar des dortigen Staats-Archivs und vier Professoren der Universität, welche vorzugsweise dem Kreise der Vertreter der Geschichte, der Rechtswissenschaft, der historischen Hilfswissenschaften und der deutschen Philologie zu entnehmen sind.

Die vier akademischen Mitglieder der Kommission werden von der Archivverwaltung im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung auf drei Jahre ernannt. Scheidet eines derselben während dieser Zeit aus, so wird ein Ersatz für die Restzeit bestellt.

§ 3.

Der jeweilige Direktor der Staats-Archive ist Ehrenvorsitzender der Kommission. Er führt, wenn er anwesend ist, den Vorsitz, nimmt die Aufsicht über die Geschäftsthätigkeit der Kommission wahr und hat das Recht, jeder Zeit Berichte von derselben zu erfordern und sich ihre Akten vorlegen zu lassen.

§ 4.

Für die regelmäßige Geschäftsführung der Kommission wird von der Archivverwaltung im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung eines der akademischen Mitglieder zum Vorsitzenden bestellt. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung, setzt die Prüfungstermine an, leitet die Prüfungen, führt das Geschäftsjournal, zeichnet die geschäftliche Korrespondenz und verwahrt die Akten der Kommission.

§ 5.

Die Meldung zur Prüfung ist dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

1) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums,

2) die akademischen Abgangszeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß der Kandidat mindestens sechs Semester an einer Universität des Deutschen Reichs studiert hat,

3) der durch persönliche Zeugnisse der akademischen Lehrer zu erbringende Nachweis, daß er mit Erfolg mindestens zwei Semester einem Seminar für die historischen Hilfswissenschaften, zwei Semester einem historischen, ein Semester einem deutsch-

philologischen Seminar als Mitglied angehört und mindestens ein Semester an Uebungen über Archivkunde theilgenommen hat,

4) eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung,
5) das Zeugnis über die Militärverhältnisse,
6) fünfzig Mark Prüfungsgebühren.

§ 6.

Die Prüfung ist eine mündliche und erfolgt in dauernder Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder der Kommission.

§ 7.

Sie erstreckt sich auf deutsche, für die neuere Zeit insbesondere preußische Geschichte, auf deutsche Rechtsgeschichte, auf preußisches Staats- und Verwaltungsrecht und deren Geschichte, sowie auf die historischen Hilfswissenschaften, wobei Fragen über die Kenntnisse des Kandidaten in der lateinischen, mittelhoch- und mittelniederdeutschen sowie in der französischen Sprache anzuschließen sind.

Hat der Kandidat an den von dem Staats-Archivar geleiteten Uebungen in der Archivkunde theilgenommen oder unter dessen Leitung bereits im Staats-Archiv praktisch gearbeitet, so hat der letztere am Schluß der Prüfung über die Fortschritte desselben in der Archivkunde zu berichten.

§ 8.

Im allgemeinen geht die Aufgabe der Prüfung dahin, nicht so sehr den Besitz eines weitläufigen Memorierstoffs bei dem Kandidaten zu erkunden, als sich zu überzeugen, daß er die Sicherheit der wissenschaftlichen Methode, die Gewöhnung an klare Begriffe und einsichtige Anschauung nebst ausreichender Literaturkunde und damit die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Weiterlernen erlangt habe.

§ 9.

In der Prüfung über deutsche Geschichte erscheint es angemessen, sich zunächst mit der Entwicklung des alten Kaiserthums übersichtlich zu beschäftigen. Dann ist näher auf die preußische Geschichte seit 1640 einzugehen und zwar vorwiegend auf die allmähliche Erhebung des Staats durch Kriege und auswärtige Politik, seine Stellung im Deutschen Reich und später im Deutschen Bunde, sowie die Entstehung des neuen Reichs.

§ 10.

Wenn der Prüfung in der politischen Geschichte hier vornehmlich die Entwickelung des Reichs und der auswärtigen Politik zugewiesen wird, so bleibt für die Prüfung in der Rechtswissenschaft die Entwickelung der deutschen Territorien und ihrer inneren Zustände vorbehalten. Auch hier sind die Verhältnisse des früheren Mittelalters nur summarisch zu behandeln; etwas ausführlicher kann auf die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung eines Fürstlichen Territoriums im 15. oder 16. Jahrhundert eingegangen werden. Das Hauptthema aber bildet die Entwickelung des inneren Staatsrechts der Verfassung und Verwaltung Preußens von 1640 bis auf die großen Reformen der Gegenwart.

§ 11.

Wie sich versteht, bleibt die Auswahl der in der einzelnen Prüfung näher zu erörternden Abschnitte dieser großen Gebiete dem Ermessen der Examinatoren ebenso wie etwaige Modifikationen der Abgrenzung zwischen der Prüfung in der Geschichte

und Rechtswissenschaft ihrer Verständigung überlassen. Das wesentlichste ist nur, daß dabei der praktische Zweck der Prüfung, die Vorbereitung zu dem Archivdienst, nie aus dem Auge verloren wird.

§ 12.

Nach demselben Grundsatz ist in der Paläographie zu verfahren. Die älteren Schriften kommen nur insoweit in Betracht, als sie grundlegend für die spätere Entwickelung gewesen sind. Für den künftigen Archivar ist die Hauptsache, daß er sich die Fähigkeit erworben hat, die Dokumente aus dem 13. bis 16. Jahrhundert rasch und sicher zu lesen und zu verstehen. Zum Erweise dafür ist ihm in der Prüfung ein passend ausgewähltes Dokument in lateinischer und ein anderes in deutscher Sprache vorzulegen. In der Diplomatik ist aus demselben Grunde weniger Gewicht auf die älteren Kaiser- oder Papstdiplome, als auf die späteren Fürstlichen, Kloster- und Privaturkunden zu legen. In der Chronologie kommt es wesentlich auf das christliche Kalenderwesen mit seiner Osterberechnung (Osterstreit, Ostertafeln), seinen Festen und Heiligentagen, seinen verschiedenen Jahresanfängen u. s. w. und demnach auf die Fähigkeit des Kandidaten an, mittelalterliche Datierungen gewandt und korrekt in den heutigen Kalender umzusetzen.

§ 13.

Das durchschnittliche Zeitmaß der Prüfung ist für jeden Kandidaten in der Geschichte und der Rechtswissenschaft auf je eine, in den historischen Hilfswissenschaften und Sprachen im ganzen auf zwei Stunden festgesetzt. Jedoch bleibt es der Kommission überlassen, falls sie in einem Prüfungstermine zwei Kandidaten zu prüfen für zweckmäßig erachtet, die Dauer desselben auf sechs Stunden zu beschränken.

§ 14.

Lassen die akademischen Zeugnisse eines Kandidaten erhebliche Lücken in der Reihe der erforderlichen Wissensgebiete erkennen, so kann die Kommission durch zusätzliche Fragen ermitteln, inwieweit diese Lücken durch Privatstudium ausgefüllt worden sind.

§ 15.

Die Prüfung kann nach dem Ermessen der Kommission in einem Universitäts- oder in einem Archivraume abgehalten werden.

§ 16.

Jeder Examinator giebt sofort nach beendeter Befragung sein motiviertes Urtheil zu Protokoll. Auf Grund desselben werden die einzelnen Theile des Zeugnisses festgestellt.

Ueber das Gesamtergebniß der Prüfung, ob dieselbe genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist, entscheidet ein Mehrheitsbeschluß der Kommission.

§ 17.

Bei ungenügendem Ausfall kann die Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden.

Eine weitere Wiederholung ist nicht statthaft.

§ 18.

Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten das Zeugniß darüber ausgehändigt. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Staats-Archivar unterschrieben.

§ 19.

Ausnahmen von den im § 5 festgesetzten Erfordernissen und sonstigen einzelnen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu gestatten, ist der Direktor der Staats-Archive befugt.

Die Prüfungskommission, welche mit dem Beginn des Sommer-Semesters 1894 zusammentritt, wird jedoch während des ersten Jahres ihrer Thätigkeit, ohne den allgemeinen Zweck ihrer Aufgabe aus dem Auge zu verlieren, bei der Beurtheilung des Studienganges des Kandidaten billige Rücksicht auf den bisherigen Mangel fester Prüfungsvorschriften nehmen und daher nach Umständen auch von der Beibringung des in § 5 Abs. 2 Nr. 3 erforderten Nachweises in einzelnen Stücken absehen.

§ 20.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft. Auf Aspiranten, welche bereits vor diesem Zeitpunkte durch den Direktor der Staats-Archive in die Liste der Bewerber eingetragen sind, findet dieselbe keine Anwendung.

§ 21.

Nach dem 1. April 1894 wird der Direktor der Staats-Archive nur auf Grund eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung einen Bewerber in die Aspirantenliste aufnehmen.

Nach der Einberufung in den Archivdienst kann einem Kandidaten, der die Prüfung besonders gut bestanden hat, die sonst auf drei Monate festgesetzte unentgeltliche Prüfungszeit angemessen abgekürzt werden.

Berlin, den 6. April 1894.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
Graf zu Eulenburg.

D. *Bekanntmachung betr. die Vorbildung und Prüfung der Archiv-Aspiranten* (StA Münster, Dienstregistratur B I, 2 Bd. 3)

Entsprechend den für die Aufnahme in den Königlichen Bibliotheksdienst bestehenden Vorschriften bestimme ich hiermit, daß vom 1. April 1897 ab zu den Nachweisen, die nach § 5 der „Prüfungsordnung für die Archivaspiranten" vom 6. April 1894 (Reichs- und Staats-Anzeiger No. 85 vom 11. April 1894; Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1894 Seite 67—70) der Meldung zur Prüfung beizufügen sind, noch ein Zeugnis über Ablegung eines zweijährigen Volontärdienstes im Bereich der Staatsarchivverwaltung hinzutritt. Gesuche um Zulassung zum Volontärdienst sind an den Direktor der Staatsarchive zu richten und können nur nach Maßgabe des voraussichtlichen Ersatzbedürfnisses berücksichtigt werden. Den Volontären steht es frei, das zweite Volontärjahr am Staatsarchive zu Marburg zuzubringen, sofern sie die mit der dortigen Universität verbundene Archivschule zu besuchen beabsichtigen.

Berlin, 18. Dezember 1896

Der Vice-Präsident des Staatsministeriums
von Boetticher

E. *Verordnung betreffend die Zulassung zum wissenschaftlichen Archivdienst bei den Königlichen Staatsarchiven.* (StA Münster Dienstregistratur B I, 2 Bd. 3)

§ 1. Die Fähigkeit zur Anstellung im wissenschaftlichen Archivdienst wird durch einen zweijährigen freiwilligen Vorbereitungsdienst bei den Königlichen Staatsarchiven und nach erfolgreicher Ablegung der archivalischen Fachprüfung erlangt.

§ 2. Für die Zulassung zum freiwilligen Vorbereitungsdienst sind erforderlich:

1. die Zeugnisse über das Universitätsstudium, durch welche der Nachweis erbracht wird, daß der Bewerber dem systematischen Studium obgelegen und außerdem an den für den Archivar unentbehrlichen Vorlesungen und Übungen in Paläographie, Urkundenlehre, Chronologie, historischer Geographie, in Germanistik und Rechtsgeschichte teilgenommen hat,
2. der Nachweis, daß der Bewerber die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und zwar in Geschichte für die oberen Klassen, in Deutsch und Lateinisch (oder Französisch) für die mittleren Klassen mit gutem Erfolge bestanden oder an einer deutschen Universität den vorgeschriebenen Habilitationsleistungen für das Fach der mittleren und neueren Geschichte genügt hat,
3. der Nachweis, daß der Bewerber bei einer deutschen Universität auf Grund einer gedruckten dem Gesuch beizufügenden Dissertation über ein geschichtliches Thema und mündlicher Prüfung zum Doktor der Philosophie promoviert worden ist,
4. eine amtsärztliche Gesundheitsbescheinigung,
5. der Nachweis, daß dem Bewerber diejenigen Mittel gesichert sind, die für seinen standesgemäßen Unterhalt während der nächsten Jahre erforderlich erscheinen.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zum freiwilligen Vorbereitungsdienst ist an den Generaldirektor der Staatsarchive zu richten. Dem Gesuch sind außer den nach § 2 erforderlichen Nachweisen beizufügen:

6. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
7. ein Zeugnis über die Militärverhältnisse,
8. Zeugnisse über eine etwaige frühere wissenschaftliche Beschäftigung oder Berufstätigkeit.

§ 4. Die Gesuche sind bis zum 15. Februar bezw. 15. August einzureichen. Die Einstellung der Anwärter erfolgt zum 1. April und 1. Oktober.

§ 5. Während des ersten Jahres wird der Anwärter dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin zur Dienstleistung überwiesen. Auch ist er verpflichtet, an den daselbst in Verbindung mit der Unterrichtsverwaltung eingerichteten Fortbildungslehrgängen regelmäßig teilzunehmen, nach deren Abschluß er in der Regel einem Staatsarchiv in der Provinz zur weiteren Dienstleistung überwiesen werden soll.

Falls sich herausstellt, daß der Anwärter sich für den Archivdienst nicht eignet, ist von dem geschäftsführenden Leiter des Geheimen Staatsarchivs oder dem Direktor des Staatsarchivs, bei dem er beschäftigt ist, möglichst frühzeitig dem Generaldirektor der Staatsarchive zu berichten und seine Entlassung zu beantragen.

§ 6. Die archivalische Fachprüfung erfolgt bei der von mir in Berlin eingesetzten Prüfungskommission, welche aus dem Generaldirektor der Staatsarchive als Vorsitzenden, vier ordentlichen Mitgliedern für die Hauptfächer und zwei außerordentlichen Mitgliedern, denen die fakultative Prüfung in Polnisch und in deutscher Kunstgeschichte obliegt, teils Archivaren, teils Universitätslehrern, besteht. Sie werden von der Archivverwaltung, die Universitätslehrer im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung, auf drei Jahre ernannt. Scheidet ein Mitglied der Kommission während dieser Zeit aus, so wird ein Ersatz für die Restzeit bestellt.

§ 7. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Beizufügen sind die in §§ 2 und 3 verlangten Schriftstücke, ferner die Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung des zweijährigen freiwilligen Vorbereitungsdienstes und sechzig Mark Prüfungsgebühren, bezw. je fünfzehn Mark mehr für die fakultativen Prüfungen in Polnisch und in deutscher Kunstgeschichte.

§ 8. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung, setzt die Prüfungstage an und leitet die Prüfungen.

§ 9. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber in Klausur zwei mittelalterliche Urkunden, eine lateinische und eine deutsche, und zwei Aktenstücke aus der neueren Zeit, eines in deutscher und eines in französischer Sprache, abzuschreiben und zu bearbeiten.

§ 10. Die mündliche Prüfung erfolgt in dauernder Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission und soll in erster Linie ergeben, ob der Prüfling sich die für den wissenschaftlichen Archivdienst erforderlichen Kenntnisse in den historischen Hilfswissenschaften, in der Archivwissenschaft und in der Rechtswissenschaft erworben hat.

§ 11. In den *historischen Hilfswissenschaften* wird verlangt:

1. in der *Paläographie* Vertrautheit mit der Entwickelung der Schrift, sichere Fertigkeit im Lesen und in der Zeitbestimmung von Schriftstücken aus dem 10. bis 18. Jahrhundert, und Kenntnis der Systematik und Praxis der Kürzungen;
2. in der *Urkundenlehre* gründliche Kenntnis der Lehre von den Kaiser- und Papsturkunden des Mittelalters, sowie der Lehre von den Privaturkunden, Übung in den Methoden der Prüfung und Bearbeitung dieser Schriftstücke, Vertrautheit mit dem Kanzleiwesen sowohl des Mittelalters wie der neueren Zeiten;
3. in der *Chronologie* Kenntnis des mittelalterlichen Kalenderwesens und der Kalenderreform und Sicherheit in der Handhabung der chronologischen Tabellen;
4. in der *Genealogie, Heraldik und Sphragistik* Kenntnis der Grundzüge dieser Wissenschaften und der Entwickelung der Wappen und Siegel und Übung in der Handhabung der literarischen Hilfsmittel;
5. in der *historischen Geographie* Vertrautheit mit der Geschichte der deutschen Territorien, der weltlichen wie der geistlichen, vornehmlich derjenigen, aus denen der preußische Staat erwachsen ist und deren archivalische Bestände sich jetzt in den Staatsarchiven befinden.

   Bei der Prüfung in der Urkundenlehre sind Urkunden verschiedener Zeit und verschiedener Herkunft vorzulegen, an denen der Prüfling in Ergänzung der schriftlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse der lateinischen Urkundensprache und der älteren und neueren hoch- und niederdeutschen Sprache nachzuweisen hat.

§ 12. In der *Archivkunde* soll der Prüfling zeigen, daß er die Geschichte des abendländischen Archivwesens und der wichtigsten ausländischen Archive und die Organisation und Bestände der deutschen Archive kennt. Es ist zugleich festzustellen, ob er genügende Kenntnisse des alten und neuen Behördenwesens besitzt, deren Archivalien sich jetzt in den Staatsarchiven befinden.

§ 13. In der *Rechtswissenschaft* hat die Prüfung sich auf Feststellung der Grundbegriffe der Rechtswissenschaft, sowie der für den Archivar unentbehrlichen Kenntnisse in der deutschen Rechtsgeschichte, im deutschen und preußischen Staats- und Verwaltungsrecht und im Kirchenrecht zu erstrecken.

§ 14. Auf Wunsch des Bewerbers kann eine besondere Prüfung in der *polnischen Sprache* stattfinden, deren Beherrschung für den Archivar in den östlichen Provinzen des Staats erwünscht ist. Überhaupt kann den Bewerbern im Interesse ihrer früheren Anstellung und Beförderung nicht dringend genug empfohlen werden, sich ausreichende Kenntnisse in einer der Sprachen zu verschaffen, deren Gebiete an das preußische Staatsgebiet angrenzen, nämlich des Holländischen oder des Dänischen oder des Schwedischen, des Russischen oder des Czechischen.

Auch in der *deutschen Kunstgeschichte* kann auf Wunsch des Bewerbers eine besondere Prüfung stattfinden.

§ 15. Das Zeitmaß der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling in den historischen Hilfswissenschaften auf 2 Stunden, in der Archivkunde auf 1 Stunde, in der Rechtswissenschaft auf 1 Stunde festgesetzt. Für die Ergänzungsprüfung in Polnisch und in deutscher Kunstgeschichte ist je 1 Stunde vorgesehen.

§ 16. Nach beendeter Prüfung gibt der Prüfende sein begründetes Urteil ab. Auf Grund des Protokolls werden die einzelnen Teile des Zeugnisses festgestellt.

Über das Gesamtergebnis der Prüfung, ob sie „genügend" oder „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden oder ob sie nicht bestanden ist, wird durch Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder der Prüfungskommission entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 17. Bei nicht genügendem Ausfall, aber nur wenn begründete Aussicht besteht, daß eine zweite Prüfung ein besseres Ergebnis erwarten läßt, kann die Prüfung nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht statthaft.

§ 18. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Einen Anspruch auf Verwendung im Staatsarchivdienst gewährt das Zeugnis indessen nicht.

Da bei dem verhältnismäßig geringen Ersatzbedürfnis der Staatsarchivverwaltung nur eine beschränkte Anzahl von Bewerbern zum Archivdienst selbst zugelassen werden kann, behält sich die Staatsarchivverwaltung vor, hierzu diejenigen auszuwählen, die sowohl durch tüchtige Leistungen während ihres freiwilligen Vorbereitungsdienstes wie durch die mit gutem Erfolg abgelegte Fachprüfung die sichere Gewähr für eine ersprießliche Erfüllung ihrer späteren Amtsobliegenheiten, sowohl in bezug auf die Verwaltung der Archive wie in bezug auf wissenschaftliche Leistungen, bieten.

Die zum Staatsarchivdienst Zugelassenen haben den Dienst bei einem der Staatsarchive als Archivhilfsarbeiter zunächst unentgeltlich bis zu ihrer Ernennung zu Archivassistenten fortzusetzen.

§ 19. Auf Antrag des Generaldirektors der Staatsarchive behalte ich mir vor, in besonderen Fällen zu genehmigen, daß der freiwillige Vorbereitungsdienst auf ein Jahr verkürzt werde. Auch ist der Generaldirektor der Staatsarchive befugt, Ausnahmen von den im § 2 festgesetzten Erfordernissen und von sonstigen einzelnen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu gestatten.

§ 20. Die bisherigen Bestimmungen über die Vorbildung und die Prüfung der Archivaspiranten vom 3. Mai 1906 behalten Geltung bis zum 1. Oktober 1918. Von da ab treten die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1917.

Der Vizepräsident des Staatsministeriums.
von Breitenbach